

Aktenzeichen:  
53 O 123/22



Landgericht Stuttgart

**Im Namen des Volkes**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.**, vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]  
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

**Ancsoft Marketing Ltd.**, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED] Hauptstraße  
203-205, 50169 Kerpen  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Landgericht Stuttgart - 53. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
[REDACTED] den Richter [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündli-  
chen Verhandlung vom 23.01.2023 für Recht erkannt:

- I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Geschäftsbesorgungsverträgen zur Durchführung von Lotto-Spielgemeinschaften zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
1. Soweit in den Teilnahmebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gilt das Recht Zypems.
  2. Der Mitspieler hat nach Zugang der Teilnahmebestätigung ein 14tägiges Widerrufsrecht per Brief an Service-Center GWS (Giga Win Service) ...
  3. Der Mitspieler kann mit einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der monatlichen Spielübersicht gegen diese schriftlich Einwendungen erheben.
  4. (Soweit auf die Klausel Ziff. I. 3. verwiesen wird:) Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abrechnung als anerkannt.
  5. Kündigt ein Mitspieler das Mitspiel nicht ordentlich und nimmt er nicht mehr am Spiel teil, so erlischt sein Anspruch auf die Auszahlung des Gewinns, wenn der Mitspieler seinen Gewinn nicht innerhalb von 6 Monaten, nach dem Ausscheiden am Spiel, schriftlich geltend gemacht hat.
  6. Danach verlängert sich die Teilnahme jeweils um vier weitere Monate, sofern der Mitspieler seine Teilnahme nicht schriftlich kündigt.
  7. Die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Teilnahmebedingungen) werden beherrscht und ausgelegt in Übereinstimmung mit den Gesetzen Zypems, dessen Gerichtshöfe die Gerichtshöfe der Rechtsprechung sind.
  8. Wenn es einen Disput bezüglich einer Eingabe oder der Berechtigung zur Entgegennahme eines Preises oder eines Anspruches gibt, ist die Entscheidung von Giga Win Service (GWS) endgültig und bindend.
  9. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann eine solche, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- IV. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

ingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Richter

  
Richter  
am Landgericht